

Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Neukirchen

**vom
26.04.2007**

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 151) und der §§ 2 und 7 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418) geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 167, 176) hat der Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen in seiner Sitzung am 25. April 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeindeverwaltung Neukirchen erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

(1) Gegenstand der Vergnügungssteuer ist der Betrieb von

1. Spiel- und Geschicklichkeitsspielen sowie Spieleinrichtungen ähnlicher Art, soweit die Möglichkeit von Geld- und Warengewinnen besteht und die Geräte bzw. Einrichtungen öffentlich zugänglich sind
2. Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten sowie Spieleinrichtungen ähnlicher Art (z.B. Computer, Bildschirmgeräte, TV-Komplettgeräte), soweit die Möglichkeit von Geld- und Warengewinnen nicht besteht und die Geräte und Einrichtungen öffentlich zugänglich sind
3. Veranstaltungen von Striptease, Table Dance, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art

(2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis betreten werden dürfen.

§ 3 Steuerbefreiungen

Von der Besteuerung nach § 2 Abs. 1 befreit sind:

1. Geräte, die nach ihrer Bauart ausschließlich für die Benutzung von Kleinkindern bestimmt und geeignet sind
2. Spielgeräte auf Jahrmärkten, Volksfesten, Schützenfesten und anderen zeitlich begrenzten Sonderveranstaltungen, insbesondere Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen, kirchlichen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird

3. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen
4. Billardtische, Dartspielgeräte und Tischfußballgeräte
5. Personalcomputer, mit denen in erster Linie ein öffentlicher Zugang zum Internet - entgeltfrei oder gegen Entgelt - ermöglicht werden soll, auch wenn mit Hilfe dieser PC's die Möglichkeit besteht, Spiele auszuführen. Die Befreiung gilt nicht für Personalcomputer, bei denen die Möglichkeit von Geldgewinnen besteht.
6. Veranstaltungen, die der Spielbankabgabe unterliegen
7. Spieleinrichtungen für andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit, die nach den Vorschriften der Gewerbeordnung und der hierzu ergangenen Verordnungen erlaubnisfrei veranstaltet werden dürfen

§ 4

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist derjenige, dem die Erträge aus den aufgestellten Apparaten bzw. Spieleinrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Ziffern 1 + 2 zufließen (Aufsteller).
- (2) In den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 3 ist Steuerschuldner der Veranstalter.
- (3) Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Bemessungsgrundlagen

Die Vergnügungssteuer bemisst sich

1. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Ziffer 1 nach dem Spieleinsatz bzw. Spielentgelt aller Spieler abzüglich eventuell ausgezahlter Gewinne oder sonstiger Geldrückgaben.
2. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Ziffer 2 nach der Anzahl der aufgestellten Apparate und Spieleinrichtung. Dabei gilt als einzelne Spieleinrichtung jede Vorrichtung, die eine separate Spielmöglichkeit eröffnet.
3. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Ziffer 3 nach der Veranstaltungsfläche. Dazu gehören die für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Flächen. Nicht dazu gehören Bühnen-, Kassen- und Toilettenräume sowie Garderoben. Findet die Veranstaltung im Freien statt, so sind nur die für die Zuschauer und die Vorführung bestimmten Flächen einschließlich angrenzender Zelte oder ähnlicher Einrichtungen anzurechnen.

§ 6

Steuersätze

Die Vergnügungssteuer beträgt

1. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Ziffer 1 10 % der Bemessungsgrundlage je Abrechnungsmonat
2. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Ziffer 2 für jeden Apparat bzw. jede Spieleinrichtung je angefangenen Kalendermonat der Aufstellung

- a) bei Aufstellung in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. S. 202), welche zuletzt geändert wurde durch Art. 12 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 2014, 2024): 20,00 Euro und
 - b) bei Aufstellung in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten: 20,00 Euro
3. in den Fällen des § 2 Abs. 1 Ziffer 3 beträgt der Steuersatz für jede angefangenen 10 m² Veranstaltungsfläche 6,00 Euro.
4. Spieleinrichtungen, die Gewalttätigkeiten gegen Mensch und/oder Tier darstellen oder die Verharmlosung des Krieges oder der Pornographie zum Gegenstand haben, werden mit einem Steuersatz von 250,00 Euro besteuert.

§ 7 Anzeigepflicht

- (1) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, das Aufstellen, den Austausch, die Außerbetriebnahme von Apparaten und sonstigen Spieleinrichtungen innerhalb eines Monats in der Gemeindeverwaltung Neukirchen mitzuteilen.
Bei verspäteter Anzeige der endgültigen Entfernung des Spielgerätes gilt als Tag der Beendigung / der Aufstellung der Tag des Eingangs der Meldung.
- (2) Spätestens am 10. des laufenden Monats sind die Einspielergebnisse des Vormonats mittels Ausdruck mitzuteilen.
- (3) Der Steuerschuldner hat Veranstaltungen gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 3 spätestens 10 Werktage vor Beginn der Veranstaltung in der Gemeindeverwaltung Neukirchen anzuzeigen.

§ 8 Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.
- (2) Die durch Steuerbescheid festgesetzte Steuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 9 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Zur Sicherung einer gleichmäßigen und vollständigen Festsetzung und Erhebung der Vergnügungssteuer können die Bediensteten der zuständigen Behörde ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung Geschäftsgrundstücke und Geschäftsräume von Steuerschuldnern während der Geschäfts- und Arbeitszeiten betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können.

- (2) Die Steuerschuldner und die von ihnen betrauten Personen haben auf Verlangen der Bediensteten Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerkausdrucke und andere Unterlagen vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Verrichtungen an den Apparaten und Spieleinrichtungen vorzunehmen, damit die Feststellungen ermöglicht werden.
- (3) Weitergehende gesetzliche Prüfungen bleiben unberührt.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer
1. seinen Meldepflichten nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt
 2. seine Steueranmelde- und Vorlagepflicht nach § 7 Abs. 2 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder
 3. trotz Aufforderung nach § 9 Abs. 2 keine Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerkausdrucke und andere Unterlagen vorlegt, die notwendigen Auskünfte nicht erteilt oder notwendige Verrichtungen an den Apparaten und Spieleinrichtungen nicht vornimmt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2007 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 26.2.1998 in Verbindung mit Artikel 7 der Euroanpassungssatzung außer Kraft.

Neukirchen, d. 26.04.2007

Stefan Lori
Bürgermeister